

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die
Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik**

Vom 25. August 2005



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Akademische Grade
- § 2 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Doktorprüfung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsvorprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 6 Zulassung
- § 7 Zurücknahme des Antrags

III. Die Dissertation

- § 8 Allgemeine Vorschriften zur Dissertation
- § 9 Betreuung der Dissertation

IV. Das Promotionsverfahren

- § 10 Prüfungsleistungen im Promotionsverfahren
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Rigorosum
- § 16 Gesamtnote

V. Druck der Dissertation

- § 17 Druckverpflichtung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation

VI. Führung des Doktorgrades

- § 19 Ausstellung der Urkunde und des Prüfungszeugnisses
- § 20 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 21 Folgen einer Täuschung

VII. Ehrenpromotion

- § 22 Verfahren

VIII. Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren

- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 24 Urkunde und Führung eines Doktorgrades

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Akademische Grade

(1) ¹Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von wissenschaftlichen Leistungen in einem der Promotionsfächer Mathematik, Informatik, Statistik, Didaktik der Mathematik oder Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik, Geschichte der Naturwissenschaften. ²Die Verleihung (Promotion) kann nur aufgrund mehrjähriger wissenschaftlicher Vorbildung, einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlicher Prüfungsleistungen (Rigorosum) erfolgen; die Beurteilung der Dissertation und das Rigorosum sind Bestandteile der Doktorprüfung. ³Die Dissertation wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik angeregt und betreut; sie muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen, die zu neuen Erkenntnissen führt. ⁴Mit dem Rigorosum soll ein genügender Umfang an Fachwissen nachgewiesen werden.

(2) Als seltene Auszeichnung kann der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik gepflegten Wissenschaftsgebieten hervorgetreten sind.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Promotionsausschuss der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, soweit diese Ordnung sie nicht der Dekanin bzw. dem Dekan, der nach § 11 für ein einzelnes Promotionsverfahren bestellten Promotionskommission oder dem gemäß § 4 Abs. 4 für die Promotionsvorprüfung gebildeten Prüfungskollegium überträgt.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören an

1. stimmberechtigt:

- a) die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG),
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät (gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 8 BayHSchG), sofern sie bis zum Beginn eines akademischen Jahres (1. Oktober) ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Dekanin bzw. beim Dekan schriftlich bekundet haben oder mit ihrer Zustimmung für ein bestimmtes Promotionsverfahren von der Dekanin bzw. vom Dekan in den Promotionsausschuss berufen werden,

- c) die hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 9 BayHSchG) und
 - d) durch Beschluss des Fachbereichsrates kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz),
2. die Frauenbeauftragte der Fakultät mit beratender Stimme, sofern sie nicht schon nach Nr. 1 stimmberechtigtes Mitglied ist.

²Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses und lädt mindestens zweimal im Semester schriftlich oder mit elektronischer Post zu den Sitzungen (innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn und innerhalb der letzten vier Wochen vor Vorlesungsende) ein.

³Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag. ⁶Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) ¹Der Ausschluss von der Prüfungstätigkeit und von der Mitwirkung an Entscheidungen wegen enger persönlicher Beziehungen bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²Wenn die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, tritt an ihre Stelle eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät, welche bzw. welcher vom Fachbereichsrat benannt wird.

II. Zulassung zur Doktorprüfung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Wer die Zulassung zur Doktorprüfung beantragt, soll in der Regel die deutsche Sprache beherrschen; eine andere Sprache kann jedoch vom Promotionsausschuss auf Antrag als Prüfungssprache zugelassen werden. ²Eine gleichartige Doktorprüfung darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ³Es dürfen keine Gründe für die Entziehung eines Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

(2) Wer die Zulassung zur Doktorprüfung beantragt, muss

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. ein ordentliches Studium eines für das Promotionsvorhaben einschlägigen Faches an einer Universität oder dieser gleichstehenden Hochschule absolviert haben,
3. eine fachlich einschlägige Abschlussprüfung im Sinne des Abs. 4 mit einer überdurchschnittlichen Leistung bestanden haben und

4. für mindestens zwei Fachsemester vor der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert gewesen sein; ausnahmsweise können dafür vom Promotionsausschuss zwei Semester in einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder eine gleichwertige Tätigkeit anerkannt werden.

(3) ¹Fachlich einschlägig im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 für ein Promotionsfach sind folgende Fächer:

1. für die Promotionsfächer Mathematik und Didaktik der Mathematik: Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik, Informatik, Statistik und Physik;
2. für die Promotionsfächer Informatik, Didaktik der Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik: Informatik einschließlich Didaktik der Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik;
3. für das Promotionsfach Statistik: Statistik, Bioinformatik, Informatik und Mathematik;
4. für das Promotionsfach Geschichte der Naturwissenschaften: Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik, Informatik einschließlich Didaktik der Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach, das zum Sachgebiet der geplanten Dissertation gehört.

²Außerdem ist jedes andere Fach einschlägig, das zum Sachgebiet der Dissertation gehört. ³Über die Einschlägigkeit entscheidet auf Antrag die Dekanin bzw. der Dekan.

⁴Sie bzw. er kann im Einzelfall eine Stellungnahme von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses einholen.

(4) Fachlich einschlägige Abschlussprüfungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 sind die an einer deutschen Universität oder dieser gleichstehenden Hochschule abgelegte Diplom-Hauptprüfung oder Master-/Magister-Prüfung in einem einschlägigen Fach oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einer Schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) in einem deutschen Bundesland in einem einschlägigen Fach.

(5) ¹Fachlich einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Antrag die Dekanin bzw. der Dekan. ³Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Eine überdurchschnittliche Leistung im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 ist gegeben, wenn entweder

1. eine benotete schriftliche Abschlussarbeit vorliegt und mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde oder
2. keine benotete schriftliche Abschlussarbeit vorliegt, der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung aber mindestens die Note „gut“ ergibt.

²Andernfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, nachgewiesen werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag die Dekanin bzw. der Dekan. ⁴Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Noten im Sinne des Abs. 6, die nicht nach einem Notensystem mit fünf Notenstufen ermittelt wurden, werden linear auf ein solches Notensystem umgerechnet. ²Die Note „gut“ ist erreicht, wenn die Umrechnung einen numerischen Wert kleiner-gleich 2,50 ergibt.

§ 4 Promotionsvorprüfung

(1) ¹An die Stelle des Studiums im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und einer fachlich einschlägigen Abschlussprüfung mit einer überdurchschnittlichen Leistung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3 kann die bestandene Promotionsvorprüfung treten. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. an einer Universität oder dieser gleichstehenden Hochschule eine fachlich einschlägige Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 3 bestanden hat, ohne eine überdurchschnittliche Leistung gemäß § 3 Abs. 6 erzielt zu haben, oder
2. ein fachlich einschlägiges Studium an einer Fachhochschule mit einer mit mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) bestandenen Diplom- oder Master-/Magister-Prüfung abgeschlossen, ein zusätzliches fachlich einschlägiges zweisemestriges Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München absolviert, dabei zwei Seminare besucht hat und deren Leiter die Zulassung zur Promotionsvorprüfung empfehlen, oder
3. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Berufs- und Realschulen mit einer mit mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) bestandenen Prüfung abgeschlossen hat, sofern die Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) fachlich einschlägig ist und auch mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde; Nr. 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend oder
4. eine besondere Befähigung für wissenschaftliches Arbeiten in dem angestrebten Promotionsfach erkennen lässt; dies ist gegeben, wenn zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die Zulassung zur Promotionsvorprüfung befürworten und die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vorliegt, dass sie oder er zur Betreuung der Dissertation bereit ist; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) In der Promotionsvorprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die erforderlich sind, um im gewählten Promotionsfach ein Dissertationsthema mit Aussicht auf Erfolg zu bearbeiten.

(3) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung von ca. 90 Minuten Dauer. ²Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion sowie aus einer mündlichen Prüfung über das übergreifende Fachgebiet der Promotion.

(4) ¹Das Prüfungskollegium besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Prüferinnen oder Prüfern, die vom Promotionsausschuss bestellt werden. ²In der Regel sind die Prüferinnen oder Prüfer Mitglieder des Promotionsausschusses. ³In Ausnahmefällen können auch gleichrangige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler anderer Fakultäten oder gleichrangige auswärtige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu stellen. ²Dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie die in § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 9 bezeichneten Unterlagen beizufügen. ³Darüberhinaus ist das Studienbuch oder eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(6) ¹Sind die Unterlagen gemäß Abs. 5 vollständig und liegt eine der in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vor, lässt die Dekanin bzw. der Dekan zur Promotionsvorprüfung zu. ²Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags durchgeführt worden sein.

(7) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Prüfungstermin fest und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums. ²Die Ladung zur Promotionsvorprüfung ist mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüferinnen oder Prüfer zuzustellen. ³Im Fall der Verhinderung einer vorgesehenen Prüferin oder eines vorgesehenen Prüfers kann die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums kurzfristig eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt. ⁴Die Promotionsvorprüfung wird als Kollegialprüfung abgehalten. ⁵Der wesentliche Ablauf ist in einem Protokoll festzuhalten, das von einem promovierten Mitglied der Fakultät geführt wird.

(8) Bei Verhinderung gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(9) ¹Die Promotionsvorprüfung wird folgendermaßen bewertet:

1	= sehr gut	= eine hervorragende, besonders anzuerkennende Leistung
2	= gut	= eine durchschnittliche Anforderungen übertreffende Leistung
3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die, abgesehen von einigen Mängeln, noch den Anforderungen entspricht
5	= nicht ausreichend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

²Zusätze oder Zwischennoten sind nicht zulässig.

(10) ¹Die Promotionsvorprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „gut“ bewertet wird. ²In allen anderen Fällen ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden.

(11) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung hat spätestens innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung über die nicht bestandene Promotionsvorprüfung stattzufinden; eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.

(12) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Abs. 8), so erteilt die Dekanin bzw. der Dekan darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan unter Angabe des Promotionsfachs (§ 10 Satz 1) zu stellen. ²Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit gibt,
2. Nachweise über die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen beziehungsweise über eine bestandene Promotionsvorprüfung oder ein Antrag nach § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 6 Satz 3 (siehe Abs. 2),
3. bei Bewerberinnen oder Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache oder ein Antrag an die Dekanin bzw. den Dekan auf Zulassung einer Fremdsprache als Prüfungssprache (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
4. die druckfertige Dissertation gemäß § 8 in doppelter Ausfertigung (nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar zurückgegeben, das zweite verbleibt bei den Akten der Fakultät),
5. eine Erklärung, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; sofern die Arbeit nicht betreut oder nicht mit Kenntnis eines Fachvertreters aus dem Promotionsausschuss angefertigt wurde, ist dies zu begründen,
6. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Beihilfe angefertigt wurde; als unerlaubte Beihilfe gilt insbesondere die Beratung, die Vorbereitung oder die Beschaffung von Material zur Anfertigung der Dissertation durch Personen, die sich gewerbsmäßig oder gegen Entgelt hierzu erbieten (hierunter fällt nicht die gebührenpflichtige Benutzung einer Datenbank),
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls von wem bei der sprachlichen Abfassung der Dissertation Hilfe geleistet wurde,
8. eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist und

9. eine Erklärung darüber, ob bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht wurde, sich einer Doktorprüfung zu unterziehen.

³Zusätzlich sind inhaltlich übereinstimmende Versionen des Lebenslaufs und der Dissertation in elektronischer Form abzugeben, deren Dateiformat und Datenträger mit dem Dekanat abzustimmen sind.

(2) ¹Auf Antrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan bereits vor Einreichung des Zulassungsgesuchs darüber, inwieweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 erfüllt sind oder über vorliegende Anträge nach § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 3 Abs. 5 Satz 2 oder § 3 Abs. 6 Satz 3; insbesondere sollten zusätzliche Leistungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 vor Stellung des Antrages auf Zulassung zur Doktorprüfung, soweit möglich sogar vor Aufnahme der Bearbeitung eines Dissertationsthemas, erbracht werden. ²Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan lässt zum Promotionsverfahren zu, wenn sich aus den gemäß § 5 Abs. 1 eingereichten Unterlagen ergibt, dass die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorgelegte Dissertation den formalen Vorschriften der §§ 8, 9 genügt; die Feststellung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ist im Rahmen der Beurteilung nach § 14 zu treffen. ²Im Falle einer nicht betreuten Dissertation erfolgt die Zulassung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach einem positiven Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 9 Abs. 5. ³Die Zulassung ist unverzüglich durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.

(2) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist die Zulassung von der Dekanin bzw. vom Dekan zu verweigern. ³Hierauf ist bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags hinzuweisen.

(3) ¹Die Zulassung zur Doktorprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Dissertation nicht betreut oder ohne Kenntnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters aus dem Promotionsausschuss angefertigt wurde und der Promotionsausschuss durch Beschluss feststellt, dass sich keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter (§ 9 Abs. 5) aus dem Kreis seiner Mitglieder bestellen lässt; ein solcher Beschluss soll auf der nach Abgabe der Erklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 folgenden Sitzung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde. ³Die Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu beschließen und unverzüglich durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Zurücknahme des Antrags

¹Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange das Prüfungsverfahren noch nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nach § 14 Abs. 8 Satz 1 beendet ist oder das Rigorosum nach § 15 begonnen hat. ²Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Dissertation ergangen ist (§ 14 Abs. 8 Satz 1) oder das Rigorosum begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ³Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Die Dissertation

§ 8 Allgemeine Vorschriften zur Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen, die auf einem Sachgebiet zu neuen Erkenntnissen geführt hat, das den Forschungsbereichen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik oder angrenzenden Forschungsbereichen angehört und einem Promotionsfach nach § 10 Satz 1 zugeordnet werden kann (Angabe im Zulassungsantrag). ²Sie darf als Ganzes nicht vor der Doktorprüfung veröffentlicht werden.

(2) ¹Die Dissertation soll druckfertig in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, und zwar im Original möglichst in Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan genehmigen, dass die Dissertation in einer anderen fremden Sprache eingereicht wird. ³Voraussetzung hierfür ist, dass die Erstellung der Gutachten gemäß § 14 Abs. 1 sowie die Auslegung und der Zugang gemäß § 14 Abs. 3 dadurch nicht behindert werden und dass zusätzlich eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt wird. ⁴Die Dissertation muss gebunden (fest oder mit Spiralbindung), paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein sowie eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt; diese Zusammenfassung ist in deutscher und in englischer Sprache sowie im Fall von Satz 2 in der Sprache, in der die Dissertation abgefasst ist, zu verfassen. ⁵Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder als getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(3) ¹Die Dissertation muss ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 7. ²Die benutzte Literatur, auch wenn sie in elektronischer Form verwendet wurde, sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 9 Betreuung der Dissertation

(1) Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden.

(2) ¹Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). ²Durch Beschluss des Promotionsausschusses kann diese Berechtigung im Einzelfall auch einer bzw. einem nebenberuflich an Einrichtungen der Fakultät tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder einer bzw. einem anderen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, die bzw. der hauptberuflich an einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Forschungsinstitut außerhalb der Fakultät tätig ist, gewährt werden; sie endet in der Regel mit dem Abschluss des jeweiligen Promotionsverfahrens.

(3) ¹Ein Dissertationsthema wird im Falle einer Promotionsvorprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung ausgegeben. ²In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses eine Arbeit auch zu einem früheren Zeitpunkt unter der Bedingung vergeben werden, dass die Promotionsvorprüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, abgelegt wird.

(4) ¹Wenn eine Dissertation außerhalb der Fakultät angefertigt wird, ist einem Mitglied des Promotionsausschusses, das dem Thema der Dissertation fachlich nahe steht und Fachvertreterin oder Fachvertreter des Faches ist, dem das Thema entstammt, stets Gelegenheit zu geben, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ²Dieses Mitglied des Promotionsausschusses gilt für das weitere Verfahren als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation.

(5) Wird eine Dissertation vorgelegt, die ohne eine aktive Verbindung zu einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Promotionsausschusses angefertigt wurde, prüft der Promotionsausschuss, ob sich eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter (§ 14 Abs. 1) aus dem Kreis seiner Mitglieder bestellen lässt; ist das der Fall, so wird dieses Mitglied zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt und gilt für das Verfahren als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation.

(6) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus der Ludwig-Maximilians-Universität München aus, so kann sie oder er bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und als erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter bestellt werden. ²Die Dekanin bzw. der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.

(7) ¹Kann die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so sorgt die Dekanin bzw. der Dekan für eine geeignete Weiterbetreuung der Arbeit durch ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses oder durch eine bzw. einen nach Maßgabe des Abs. 2 bestellte Hochschullehrerin bzw. bestellten Hochschullehrer. ²Die Betroffenen sollen hierzu Vorschläge machen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Beendigung der Betreuung selbst zu vertreten ist.

IV. Das Promotionsverfahren

§ 10

Prüfungsleistungen im Promotionsverfahren

¹Mit der Zulassung beginnt das Promotionsverfahren in dem im Zulassungsantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Promotionsfach

1. Mathematik;
2. Informatik;
3. Statistik;
4. Didaktik der Mathematik oder Informatik;
5. Bioinformatik;
6. Medieninformatik;
7. Geschichte der Naturwissenschaften.

²Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind die Dissertation und das Rigorosum.

§ 11 Promotionskommission

(1) ¹Für das Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation eine Promotionskommission, in der Regel aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Ihr obliegt die Durchführung des Rigorosums. ³Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Berichterstatter (Abs. 2 und § 14 Abs. 1) unmittelbar nach Zulassung ihre Arbeit aufnehmen können. ⁴Im Fall einer nicht betreuten Dissertation wird die Promotionskommission im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 5 gebildet.

(2) ¹In die Promotionskommission werden zwei, bei fächerübergreifenden Dissertationen drei Berichterstatter nach Maßgabe von § 14 Abs. 1, sowie mindestens zwei, höchstens drei weitere Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied unter Beachtung von § 2 Abs. 3 bestellt. ²Auf Beschluss des Promotionsausschusses können, auch zusätzlich, nicht dem Promotionsausschuss angehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in die Promotionskommission aufgenommen werden, wenn dies zu ihrer fachlichen Ergänzung sinnvoll oder nötig ist. ³Bei der Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, dass von der Dissertation berührte Randgebiete fachlich ausreichend vertreten sind. ⁴Eines ihrer Mitglieder, in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer, sofern sie oder er Mitglied des Promotionsausschusses ist, wird von dem Promotionsausschuss zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt. ⁵Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Mitglieder der Promotionskommission bekannt und lädt zu den Sitzungen der Promotionskommission ein.

(3) Für die Beschlussfassung in der Promotionskommission gelten § 2 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 12 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Gutachten aller Berichterstatterinnen oder Berichterstatter über die Dissertation sollen innerhalb eines halben Jahres nach der Zulassung zur Promotion vorliegen.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsleistungen (§ 10 Satz 2) werden wie folgt bewertet:

„summa cum laude“ (ausgezeichnet)	= 0,5	= eine hervorragende Leistung
„magna cum laude“ (sehr gut)	= 1	= eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“ (gut)	= 2	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
„rite“ (befriedigend)	= 3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„insufficenter“ (unzulänglich)	= 4	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

²Das Prädikat „summa cum laude“ kann nicht für das Rigorosum und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. ³Die Noten 1, 2 und 3 können zur Berechnung der Note der Dissertation und der Gesamtnote um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

⁴Diese Differenzierung erscheint im Prüfungszeugnis, nicht aber in der Urkunde. ⁵Für die Dissertation ist die Zwischennote 0,7 unzulässig.

§ 14 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Promotionskommission. ²Das erste Gutachten (Votum informativum) gibt im allgemeinen die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ab (erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter). ³Kommt die oder der eigentliche Betreuerin oder Betreuer wegen Befangenheit nach § 2 Abs. 3 nicht als Berichterstatterin oder Berichterstatter in Frage, so gilt die oder der vom Promotionsausschuss bestellte erste Berichterstatterin oder Berichterstatter für die Fortsetzung des Verfahrens als Betreuerin oder Betreuer. ⁴Für das zweite Gutachten (Votum informativum secundum) soll eine zweite Berichterstatterin oder ein zweiter Berichterstatter bestellt werden, der dem Thema der Arbeit möglichst nahe steht. ⁵Mindestens einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss Professorin oder Professor an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik sein. ⁶Die anderen müssen den Rang einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Universität haben. ⁷Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter

soll gegebenenfalls nicht der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik angehören.

(2) ¹Jedes Gutachten muss die erbrachte Leistung kennzeichnen und eine Empfehlung zur Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung enthalten. ²Bei einer Empfehlung zur Annahme ist ein Notenvorschlag gemäß § 13 zu machen; die Empfehlung zur Ablehnung ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „insuffizienter“. ³Auch bei Empfehlung zur Annahme können die Gutachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge enthalten, die bei der Veröffentlichung der Dissertation zu berücksichtigen sind.

(3) ¹Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zusammen mit den Gutachten und dem Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten zehn Tage lang im Dekanat auszulegen und passwortgeschützt im Internet den Mitgliedern des Promotionsausschusses zugänglich zu machen. ²Die Mitglieder der Promotionskommission und mindestens fünf weitere Mitglieder des Promotionsausschusses, unter denen sich Vertreterinnen oder Vertreter des Fachgebietes befinden müssen, werden von der Dekanin bzw. vom Dekan gebeten, in diesem Zeitraum je eine Stellungnahme abzugeben. ³Außerdem kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses diese Unterlagen einsehen und mit einer Stellungnahme versehen oder die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. ⁴Stellungnahmen und Vorschläge zur Einholung weiterer Gutachten sind per elektronischer Post oder in Schriftform der Dekanin bzw. dem Dekan zu übermitteln. ⁵Auf die Auslegung und Zugänglichmachung der Dissertation im Internet wird durch elektronische Post hingewiesen. ⁶Über die Einholung eines weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) ¹Stimmen die Empfehlungen der Gutachten in Bezug auf Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung überein, beträgt der maximale Abstand der Notenvorschläge der Gutachter höchstens 1,0 und wird in dem Verfahren gemäß Abs. 3 keine Stellungnahme abgegeben, die von den Empfehlungen oder von den Notenvorschlägen der Gutachter um mehr als 1,0 abweicht oder eine explizite Behandlung der Dissertation in der Promotionskommission verlangt, so ist die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder zur Umarbeitung zurückzugeben. ²Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet.

(5) Ist die Dissertation gemäß Abs. 4 angenommen, so errechnet sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter nach folgendem Schema:

bis 0,7: summa cum laude;

über 0,7 bis 1,5: magna cum laude;

über 1,5 bis 2,5: cum laude;

über 2,5 bis 3,3: rite.

(6) ¹Liegt gemäß Abs. 4 Satz 1 keine Übereinstimmung der Empfehlungen in Bezug auf Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung vor oder ist der Abstand

der Notenvorschläge größer als 1,0 oder wird eine explizite Behandlung der Dissertation in der Promotionskommission verlangt, so ist über Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung in einer Sitzung der Promotionskommission, zu der gegebenenfalls die Verfasserinnen oder Verfasser abweichender Stellungnahmen nach Abs. 3 und ebenso viele weitere sachkundige Mitglieder des Promotionsausschusses mit beratender Stimme hinzu zu ziehen sind, zu beraten und zu beschließen.² Die Promotionskommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung ein oder mehrere weitere Gutachten einholen.³ Beschließt die Promotionskommission die Annahme der Arbeit als Dissertation, so entscheidet sie auch über die Note.⁴ Die Ablehnung ist gleichbedeutend mit der Note „insuffizienter“. ⁵Rechtfertigen die Mängel der Arbeit weder ihre Ablehnung noch die Rückgabe zur Umarbeitung, so kann die Promotionskommission die Annahme mit der Auflage verbinden, vor der Veröffentlichung (§ 18) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

(7) ¹Ist die Arbeit zur Umarbeitung zurückzugeben, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan die festgestellten Mängel mit. ²Das gemäß Abs. 3 Satz 1 ausgelegte Exemplar bleibt bei den Akten. ³Die umgearbeitete Fassung der Arbeit ist innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung über die festgestellten Mängel einzureichen. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann innerhalb dieser Frist auch eine neue Arbeit vorgelegt werden. ⁵Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ⁶Eine umgearbeitete Fassung der Dissertation bzw. die neue Arbeit wird von den gleichen Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁷Im Übrigen gelten § 8, § 9 Abs. 6 und 7 sowie die Abs. 2 bis 5 entsprechend. ⁸Eine zweite Rückgabe zur Umarbeitung oder nochmalige Vorlage einer neuen Dissertation ist ausgeschlossen.

(8) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Mit der Mitteilung einer Ablehnung ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 15 Rigorosum

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so lädt die Dekanin bzw. der Dekan mindestens acht Tage vorher unter Nennung der Mitglieder der Promotionskommission und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters schriftlich zum Rigorosum ein. ²Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist verkürzt werden.

(2) ¹Das Rigorosum ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass das Arbeitsgebiet der Dissertation und andere, insbesondere von dem Arbeitsgebiet berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie moderne Entwicklungen des Faches gekannt werden. ²Die Prüfungsleistungen im Rigorosum bestehen aus einem in der Regel öffentlichen Vortrag mit Diskussion über den Gegenstand der Dissertation und aus einer nicht öffentlichen mündlichen Prüfung. ³Das Rigorosum wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ⁴Ist das Promotionsfach Didaktik der Mathematik oder der Informatik, so muss die mündliche Prüfung sich auch auf das jeweilige Fach Mathematik oder Informatik erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung

sein.⁵ Der öffentliche Vortrag dauert einschließlich Diskussion etwa 60 Minuten; die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

(3) ¹Bei der Festsetzung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 16 Abs. 3) ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Ein von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission, in der Regel die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter, fertigt über den wesentlichen Ablauf des Rigorosums ein Protokoll an, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. ³Ist die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter nicht Mitglied des Promotionsausschusses, so kann auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende selbst das Protokoll führen.

(4) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt die Promotionskommission die Leistungen im Rigorosum. ²Die Benotung erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Promotionskommission gemäß § 13. ³Die Noten des Rigorosums und der Dissertation werden in das Protokoll aufgenommen. ⁴Wird für die Leistungen im Rigorosum nicht mindestens die Note „rite“ (3,3) erreicht, ist das Rigorosum nicht bestanden.

(5) ¹Das Rigorosum kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens sechs Monate und muss spätestens ein Jahr nach Mitteilung des Nichtbestehens des Rigorosums bei der Dekanin bzw. beim Dekan eingereicht werden. ³Eine erneute Beurteilung der Dissertation findet nicht statt. ⁴Eine zweite Wiederholung des Rigorosums ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Promotionskommission zulässig. ⁵Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung bei der Dekanin bzw. beim Dekan eingereicht werden.

(6) ¹Ist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen das Erscheinen zum Rigorosum nicht möglich oder erfolgt ein Rücktritt vom Rigorosum aus nicht selbst zu vertretenden Gründen, so kann an die Dekanin bzw. den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung gerichtet werden. ²Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Werden für das Fernbleiben oder für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung keine Gründe geltend gemacht, werden diese nicht anerkannt oder wird kein Attest nach Satz 2 vorgelegt, gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(7) Ist das Rigorosum nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so erteilt die Dekanin bzw. der Dekan einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 16 Gesamtnote

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und das Rigorosum mindestens mit „rite“ (3,3) bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Doktorprüfung wird aus der eineinhalbfach gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note des Rigorosums nach folgendem Schema ermittelt:

bis 0,7: summa cum laude;

über 0,7 bis 1,5: magna cum laude;

über 1,5 bis 2,5: cum laude;

über 2,5 bis 3,3: rite.

(3) ¹Die Noten der Prüfungsteile und gegebenenfalls die Gesamtnote sind im Anschluss an das Rigorosum mündlich mitzuteilen. ²Im Falle einer Wiederholung ist nur noch die Note für die Wiederholung mitzuteilen.

(4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin bzw. der Dekan einen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels; auch Bezeichnungen wie Doktor designatus (Dr. des.) und ähnliche sind unzulässig. ³Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

(5) Nach Mitteilung der Noten gemäß Abs. 3 kann auf Antrag, der binnen eines Monats zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsunterlagen genommen werden.

V. Druck der Dissertation

§ 17

Druckverpflichtung

(1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung ist die Dissertation zu drucken und zu binden. ²Als Druck sind normaler Satzdruck (zum Beispiel Laserdrucker) und Fotodruck zugelassen. ³Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans. ⁴Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 oder § 14 Abs. 6 Satz 5 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter der Arbeit vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ⁵Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der ersten Berichterstatterin oder des ersten Berichterstatters zulässig.

(2) ¹Das äußere Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät vorgelegt wurde, das heißt, der Tag, an dem der Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wurde. ²Auf dem inneren Titelblatt sind zusätzlich die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und der Tag des Rigorosums aufzuführen. ³Am Schluss der Dissertation ist der mit dem Zulassungsantrag vorgelegte Lebenslauf anzufügen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand mit der Veröffentlichung des Lebenslaufs einverstanden ist.

(3) ¹Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken oder erscheinen zu lassen. ²Dieser Teil muss ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³Es ist zu vermerken, dass es sich um einen Teildruck handelt. ⁴In Anbetracht der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 Satz 5 kann

einem Antrag auf Genehmigung eines Teildrucks nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.

(4) Zwei Exemplare der gedruckten Dissertation sind unentgeltlich im Dekanat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik abzuliefern; eines davon verbleibt bei den Fakultätsakten, das andere erhält die fachlich zuständige Bibliothek der zur Fakultät gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Sie ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung gemäß den Vorschriften in Abs. 2 der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen. ³Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Ablieferungspflicht verlängern.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den im Dekanat abzuliefernden Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert:

1. 40 Exemplare der gedruckten Fassung zum Zweck der Verbreitung oder
2. acht Exemplare, wenn eine Bestätigung vorgelegt wird, dass die Dissertation zur Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in der vorgeschriebenen Form (in einer Fußnote ist anzugeben, dass es sich um eine von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommene Dissertation handelt; sowie Promotionsjahr, Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) angenommen ist, oder
3. sechs Exemplare, wenn eine Bestätigung vorgelegt wird, dass eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren vereinbart ist und auf die Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes und -jahres und der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten ausgewiesen werden (weicht der Buchtitel vom Dissertationsthema ab, so ist auf der Rückseite auch der Originaltitel der Dissertation anzugeben) oder
4. acht Exemplare und 40 weitere Kopien in der Form von Mikrofiches oder
5. sechs Exemplare und eine inhaltlich übereinstimmende elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

²In den Fällen Nrn. 1 und 4 ist der Universität das Recht zu übertragen, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Wird eine Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind weitere zehn Exemplare der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

VI. Führung des Doktorgrades

§ 19

Ausstellung der Urkunde und des Prüfungszeugnisses

(1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung und der Vorlage der Bestätigung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 Abs. 4 fertigt die Dekanin bzw. der Dekan die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus. ²Gleichzeitig erstellt sie bzw. er ein Prüfungszeugnis.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation, des Promotionsfaches und der Noten der Dissertation und des Rigorosums sowie der Gesamtnote der bestandenen Promotion in ihrer lateinischen Bezeichnung gemäß § 13 Satz 1 bzw. § 16 Abs. 2. ²Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und sowohl von der Rektorin bzw. vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München als auch von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichnet.

(3) ¹Zusammen mit der Urkunde wird ein Prüfungszeugnis ausgehändigt, das die in Ziffern ausgedrückten differenzierten Noten gemäß § 13 für die Dissertation und für das Rigorosum, die in Ziffern ausgedrückte Gesamtnote, den Titel der Dissertation und die Angabe des Promotionsfaches enthält. ²Das Prüfungszeugnis wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Stempel der Fakultät versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben.

(4) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 20

Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann von der Fakultät auf Antrag der Leitung einer ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Jubilarin oder des Jubilars angebracht erscheint.

§ 21 Folgen einer Täuschung

(1) Wurde bei einer Doktorprüfung getäuscht, so muss der Promotionsausschuss die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären und gegebenenfalls einen bereits erteilten Zwischenbescheid, eine bereits verliehene Urkunde und ein bereits verliehenes Prüfungszeugnis einziehen.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne Täuschungsabsicht nicht erfüllt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

VII. Ehrenpromotion

§ 22 Verfahren

(1) ¹Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) kann nur von der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät gestellt werden und muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden enthalten. ²Der Antrag nach Satz 1 muss von mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Fakultät unterstützt werden. ³Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Mitglieder des Promotionsausschusses und die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren sowie die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Fakultät, soweit sie dem Promotionsausschuss nicht angehören, von diesem Antrag zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu ihm Stellung zu nehmen. ⁴Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss auf einer Sitzung über den Antrag. ⁵Die Einladung zu dieser Sitzung muss den Hinweis enthalten, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll; im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechend. ⁶Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sind mit der Einladung sämtliche Stellungnahmen gemäß Satz 3 zuzuleiten.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer mit dem Universitätssiegel versehenen und sowohl von der Rektorin bzw. vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München als auch von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der Persönlichkeit hervorzuheben sind.

VIII. Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren

§ 23

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ein binationales Promotionsverfahren wird gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführt, um der Doktorandin oder dem Doktoranden internationale Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Ein binationales Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe des § 3 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen,
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen und
4. die Doktorandin oder der Doktorand einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung absolviert hat.

(3) Die Vereinbarung ist von Seiten der ausländischen Universität/Fakultät von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor und von Seiten der Ludwig-Maximilians-Universität München von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor zu unterschreiben.

§ 24

Urkunde und Führung des Doktorgrades

(1) Die Ausstellung der Urkunde und des Prüfungszeugnisses richten sich nach §19.

(2) ¹Der Doktorgrad kann wahlweise in seiner deutschen Form oder in der Form des Doktorgrades der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung geführt werden. ²Beide Titel dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2005 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik vom 15. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 214) mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(2) ¹Promotionsverfahren, für die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung durchgeführt. ²Dies gilt nicht, wenn vor der Entscheidung über die Zulassung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich erklärt wird, dass das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll; die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2005 und der am 25. August 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.